

**Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
- Waffenbehörde -
Südring 2
34497 Korbach**

**Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Verwaltungsstelle Frankenberg
- Waffenbehörde -
Bahnhofstraße 8 - 14
35066 Frankenberg (Eder)**

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSNAHME VOM ALTERSERFORDERNIS GEMÄSS § 27 ABS. 4 WAFFENGESETZ

Wir beantragen hiermit für unser Kind die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Alterserfordernissen des § 27 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz.

I. Angaben zu den Sorgeberechtigten		
1	Familienname, Vorname/n	Familienname, Vorname/n
2	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
II. Angaben zum Kind		
3	Name, Vorname/n	
4	Geburtsdatum	Geburtsort
5	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
6	Mitglied im unten genannten Schießsportverein seit	Schießdisziplin Luftgewehr / Luftpistole (4,5 mm)
III. Angaben zum Schießsportverein		
7	Name des Schießsportvereins	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Beizufügende Unterlagen:

- ärztliche Bescheinigung (nachfolgende Seite)
- Bescheinigung des Vereins (Begabung)
- Geeignetheitsbescheinigung Aufsichtsperson

Vorbemerkung:

Das Waffengesetz sieht bei Unterschreitung der Altersgrenze von 12 Jahren eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung des Kindes für das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, vor.

Diese Bescheinigung soll bestätigen, dass das Kind körperlich und geistig altersgemäß entwickelt ist und keine offensichtlichen Defizite oder Auffälligkeiten aufweist.

Wortlaut des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 4 WaffG (Stand 28.12.2019):

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. **Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind**, das Schießen in Schießstätten mit **Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden** (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. (...)

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur **Förderung des Leistungssports** eine **Ausnahme von dem Mindestalter** des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine **ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung** und durch eine **Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht** sind.

Ärztliche Bescheinigung nach § 27 Abs. 4 WaffG

Hiermit wird bescheinigt, dass

Name, Vorname/n
Geburtsdatum, Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

die geistige und körperliche Eignung für das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, besitzt.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arztes)